



KA 1679 - ANLAGE

Betriebszentrale

Bearb.: Herr Friedrich
Gesch.Z.: LFB_3-
3600/62+154#241270/2014
Hausruf: +49 331 97929-308
Fax: +49 331 97929-390
Bernd.Friedrich@LFB.Brandenburg.de
betriebsleitung@lfb.brandenburg.de
www.wald-online.de

vorab als email

Potsdam, 23. Oktober 2014

**Antrag der Firma juwi Energieprojekte GmbH v. 05.10.2012 in der Fassung v. 06.06.2013 auf Neugenehmigung von 12 WEA in Beelitz, Gem. Reesdorf
Reg.Nr.: RW1.2-067.00.00/12**

Ihre Beteiligung vom 11.07.2013 in der Gestalt der letzten Antragsänderung vom 17.10.2014

Sehr geehrter Herr Zschiedrich,

nach Prüfung des vor bezeichneten Antrages übergebe ich Ihnen nachstehend die fachliche Stellungnahme der unteren Forstbehörde über die begehrte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG² zur wort- und inhaltsgleichen Aufnahme in die Genehmigung nach BImSchG als konzentrierende Entscheidung gem. § 13 BImSchG.

I. Forstrechtliche Belange

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für Windenergieanlagen. Dadurch wird nachstehende Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Nach § 8 LWaldG erteile ich die Genehmigung zur **dauerhaften bzw. zeitweiligen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart** als Stand- und Betriebsfläche für Windenergieanlagen (WEA) auf nachstehend aufgeführten Grundstücken:

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flstck	Gesamt- fläche (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)		
					dauerhaft	zeitweilig	
						Baustellen- einrichtung	Zuwegung
4	Reesdorf	4	14	51.555	2.347	4.215	241
4	Reesdorf	4	241	45.848	100	2.295	1.338
5	Reesdorf	4	242	76.081	2.528	5.895	2.288
6	Reesdorf	4	246	68.982	2.421	7.902	52
7	Reesdorf	4	259	37.410	636	3.028	3
7	Reesdorf	4	26	18.920		0	205
8	Reesdorf	4	260	20.133		196	
7	Reesdorf	4	262	47.092	1.811	3.370	673
8	Reesdorf	4	263	47.310	2.447	6.280	528
7&8	Reesdorf	4	264	6.868		0	139
9	Reesdorf	3	25/1	106.730	2.448	6.590	917
10	Reesdorf	3	70	15.979		1.871	0
10	Reesdorf	3	72	17.533	1.628	3.572	36
10	Reesdorf	3	74	19.338	820	1.505	991
11	Reesdorf	4	274	60.851	2.440	7.738	464
12	Reesdorf	4	278	88.370	2.448	7.098	1.590
13	Reesdorf	4	277	29.588		0	71
13	Reesdorf	4	280	38.266	2.453	5.883	1.523
11&12	Reesdorf	4	279	14.680		0	653
14	Reesdorf	3	83	121.400	2.448	7.093	2.522
15	Reesdorf	3	84	68.358	2.448	7.359	1.031
Summe					29.423	81.890	15.265

Die dauerhafte Umwandlungsfläche ist in beiliegender Karte, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, rot eingefärbt, die zeitweilige Umwandlungsfläche (Zuwegung) braun eingefärbt und die zeitweilige Umwandlungsfläche (Baustelleneinrichtung, wie Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen) grün eingefärbt gekennzeichnet (Anlage 1, Blatt 1 - 3: „Karte Waldumwandlungsfläche“).

II. Nebenbestimmungen

Diese waldrechtliche Genehmigung ergeht gem. § 36 VwVfG³ i. V. m. § 12 BImSchG unter folgenden Nebenbestimmungen:

a. Befristung

1. Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist **befristet auf vier Jahre** nach Bekanntgabe des Genehmigungs-

bescheides (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG). Die Genehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

2. Der Beginn und Vollzug der Waldumwandlung ist der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Potsdam unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

b. Aufschiebende Bedingungen

1. Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, wenn beim Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB), Serviceeinheit Belzig eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von

196.490,84 EUR

(in Worten: Einhundertsechsdneunzigtausendvierhundertneunzig 84/100 EUR)

unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB⁴) als Sicherheitsleistung hinterlegt wurde. Auf der Bürgschaftsurkunde sind die Bezeichnung des Vorhabens, das Aktenzeichen und das Datum des Bescheides anzugeben.

Alternativ ist die zinslose Hinterlegung der Sicherheitsleistung durch Einzahlung bei der Landeshauptkasse

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg, SE Belzig
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE76 3005 0000 7035 0000 46
Verwendungszweck	LFB 15.01-7020-5/WKA/01/13/Ree-SiL

möglich.

c. Auflagen

1. Sie haben dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam den Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage 2) anzuzeigen.

2. Der Ersatz für die dauerhafte und zeitweilige Inanspruchnahme von Waldflächen für die Baustelleneinrichtung und Zuwegungen ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 auf folgenden Flächen in Form einer Erstaufforstung in der Gemarkung Wusterwitz durchzuführen.

Ifd.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße (m ²)	Ersatzfläche (m ²)	Maßnahme
E2	Wusterwitz	7 (neu: 17)	4/7 (neu: 39)	7.143	7.143	Erstaufforstung
E2	Wusterwitz	7 (neu: 17)	239 (neu: 39)	28.386	14.328	Erstaufforstung
E3	Wusterwitz	12 (neu: 17)	206 u. 378 (neu: 18)	46.814	46.814	Erstaufforstung
Summe					68.285	

Die genannten Ersatzmaßnahmen sind auf einem Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieses Bescheides ist, grün gekennzeichnet (Anlage 3: Karte „Landschaftspflegerische Maßnahmen“).

Grundlage der genannten Ersatzmaßnahmen bilden die Maßnahmeblätter E 2 (Anlage 4) und E 3 (Anlage 5) sowie der „Vertrag über die Vornahme einer Ersatzaufforstung zwischen den Vertragspartnern“ und die damit verbundene forstrechtliche Genehmigung AZ: LFB 13.06-7020-06-6/13.

3. Die beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Umwandlung (Baustelleneinrichtung) in beiliegender Karte (Anlage 1) grün eingefärbt muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich vornehmlich mit der Baumart Gemeine Kiefer (Ausgangspflanzenzahl: 10.000 Stck./ha) am gleichen Ort wieder aufgeforstet werden und im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur (hier mindestens 80% der Ausgangspflanzenzahl gleichmäßig auf der Fläche verteilt) erfüllen.

Die für Zuwegungen in beiliegender Karte (Anlage 1) braun eingefärbte, beantragte und genehmigte Flächen zur zeitweiligen Waldumwandlung sind aufgrund der sich an die Errichtungsphase anschließenden Nutzung als Waldwege in der Gemarkung Wusterwitz, Flur 12, Flurstück 206 (neu: Flur 17, Flurstück 18) als Erstaufforstung laut Maßnahmeblatt E 2 zu kompensieren.

4. Die waldrechtlichen Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:

Die Anlage der Ausgleichs- (Wiederaufforstung der zeitweiligen Umwandlungsflächen laut Maßnahmeblatt) und Ersatzmaßnahmen (Erstaufforstungen laut Maßnahmeblätter E 2 und E 3) hat bis spätestens zwei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen

Die Ersatzaufforstungsflächen sind nach den für den Landeswald Brandenburg jeweils geltenden Waldbau- und Qualitätsstandards (z. Zt. Grüner Ordner 2004⁵), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis entsprechend den Maßnahmeblättern E 2 und E 3 aufzuforsten. Die jeweilige Positionierung der Baumarten, die detaillierten Vorgaben zu den Arbeitsverrichtungen, Pflanzanzahlen, Materialarten etc. sind mit der zuständigen Oberförsterei Lehnin vor Beginn der Maßnahme abzustimmen.

5. Für alle Maßnahmen ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)⁶ aus dem Herkunftsgebiet „Mittel- und Ostdeutsches Tiefland“ zu verwenden.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie unverzüglich gegenüber der zuständigen Oberförstereien Lehnin (Ersatzmaßnahme) und Potsdam (Ausgleichsmaßnahme) zu erbringen.

Für die Anlage des Waldrandes sind Sträucher zu verwenden, die dem Erlass des MIL und des MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte für die Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur entsprechen. Ein entsprechender Nachweis der Baumschule ist gegenüber der zuständigen Oberförstereien Lehnin (Ersatzmaßnahme) und Potsdam (Ausgleichsmaßnahme) zu erbringen.

6. Die Flächen sind mit einem Wildschutzzaun (damwild-, rehwild- und hasensicher, 1,60 m hoch) gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV⁷ zu sichern und nach Sicherung der Kultur wieder zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Bei Bedarf sind für alle Maßnahmen jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

8. Die aufwachsenden Kulturen sind für alle Maßnahmen bei mehr als 20% Pflanzenausfall in der unmittelbar auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

9. Nachträglich notwendig werdende Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde möglich und zu protokollieren. Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber der unteren Forstbehörde anzuzeigen. Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls (frühestens 5 Jahre nach der Pflanzung) erfolgte. Bis zu diesem Zeitpunkt (gesicherte Kultur) sind eventuell aufgetretene Pflanzenausfälle nachzubessern und notwendige Pflegearbeiten durchzuführen.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und -sträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat, Naturverjüngung und/oder Sukzession entstanden sein. Insbesondere sind folgende quantitativen und qualitativen Kriterien zu erfüllen:

Die Bestockung ist dem Kulturstadium entwachsen (etwa hüft- bis mannshoch). Es sind weder Nachbesserungen von Pflanzenausfällen noch Kulturpflege- und Kultursicherungsmaßnahmen erforderlich.

Für gesicherte Kulturen gelten folgende Mindestpflanzenzahlen :

Kiefer	8.000 Stk./ha
Schwarzkiefer	7.000 Stk./ha
Stiel-, Trauben-, Roteiche	6.000 Stk./ha
Birke, Robinie, Ahorn, Hainbuche, Linde, Aspe, Rotbuche	4.000 Stk./ha
Erle	2.800 Stk./ha
Sonstiges Laubholz	3.500 Stk./ha
Sonstiges Nadelholz	2.500 Stk./ha

Bei Mischbeständen gelten die Zahlen jeweils für die anteiligen Flächen der Baumart.

In die Ermittlung der Pflanzenzahlen sind auch alle natürlich angekommenen, standortgerechten Baumarten einzubeziehen. Standortgerechte Straucharten werden bis zu einem Flächenanteil von 20% der jeweils abzunehmenden Kultur akzeptiert.

Bezugseinheit für die Anerkennung der gesicherten Kultur ist die abgrenzbare Einzelfläche. Die Bäume sind weitgehend gleichmäßig verteilt. Fehlstellen dürfen

10% der betrachteten bestockten Fläche nicht übersteigen und nicht größer als 1.000 m² sein.

Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

10. Die Ersatz- und Rekultivierungsmaßnahme hat vor Beginn der Arbeiten in Absprache mit den hoheitlich zuständigen Revierförstern zu erfolgen.

11. Bei der Walderschließung ist für das verwendete Wegebaumaterial ein Materialzertifikat des Herstellers beizubringen. Ferner ist die Herkunft und Menge des Materials nachzuweisen.

Das Zertifikat hat die Einordnung in die in der Begründung erläuterten Zuordnungswerte Z 0 bis Z 1.1 nach LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) klar auszuweisen. Zusätzlich ist ein Zertifikat vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazugehörige Probe ist entweder während oder nach Projektfertigstellung zu nehmen.

Bei Waldflächen, die einer zeitweiligen Waldumwandlung unterliegen, ist lediglich in der Tragschicht der Einbau von Recyclingmaterial zulässig. In der oberflächennahen Deck- und Verschleißschicht ist ausschließlich der Einbau von Naturmaterial zulässig. Durch die Wahl geeigneter Technologie bzw. Instandhaltungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass das Recyclingmaterial der Tragschicht in keinem Fall an die Oberfläche gelangt.

Vor Beginn der Wiederaufforstung der zeitweiligen Waldumwandlungsflächen ist das eingebrachte Material wieder restlos zu entfernen und die Waldbodenstruktur inklusive Mutterboden und Humusaufgabe wieder herzustellen.

12. In allen Windenergieanlagen (WEA), deren äußere Rotorblattspitze (von der Anlage überstrichene Fläche) sich im/über Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, sind automatische Löschanlagen in den Kanzeln der WEA zu installieren.

13. Wird durch die Forstbehörde das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der Umgebung von Windenergieanlagen (WEA) angeordnet, so ist dies vom Anlagenbetreiber forderungsfrei zu dulden. Die Duldungspflicht erfasst insbesondere das ggf. technologisch notwendig werdende Abschalten der WEA bei der Ausbringung der PSM mit Luftfahrzeugen.

III. Begründung

Begründung zu I. – Forstrechtliche Belange

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und gem. § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionskartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald nicht entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionskartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG.

Die beantragte Waldumwandlung berührt vorliegend keine nach Forstrecht versagenden Belange der Waldfunktionskartierung und widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Die geplanten Standorte der WEA sind aus forstrechtlicher Sicht genehmigungsfähig, da es sich hier laut Waldfunktionskartierung um Waldflächen handelt, auf denen die Errichtung von Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen ist.

Begründung zu II. – NebenbestimmungenBegründung zu a. - Befristung:

Die Befristung der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den ganz bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Begründung zu b. – Aufschiebende Bedingungen:Sicherheitsleistung

Die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Sicherungsmaßnahmen sind z.B. eine geeignete Bankbürgschaft oder die Hinterlegung des notwendigen Betrages auf einem Verwahrkonto des Landes Brandenburg. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Kulturbegründungs- und Pflegekosten bis zur gesicherten Kultur und erschließt sich aus der WaldErhV⁸.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem Bodenwert eines zur Aufforstung geeigneten Grundstückes gleicher Lage und den Kosten einer standortgerechten Kiefernkultur einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

Dauerhaft umzuwandelnde Fläche [m²] x Bewertungsfaktor = Ersatzfläche [m²]

$$29.423 \text{ m}^2 \times 1,0 = 29.423 \text{ m}^2$$

Zeitweilig umzuwandelnde Fläche [m²] x Bewertungsfaktor = Ersatzfläche [m²]

$$97.155 \text{ m}^2 \times 0,4 = 38.862 \text{ m}^2$$

Begründung einer Laubholzmischkultur und 5-jährige Pflege auf

$$68.285 \text{ m}^2 \times 1,4399 \text{ €/m}^2 = 98.323,57 \text{ €}$$

Bodenwert eines zur Erstaufforstung geeigneten Grundstücks in der Region
 $68.285 \text{ m}^2 \times 0,51 \text{ €/m}^2 = 34.825,35 \text{ €}$

Wiederaufforstung einer Nadelholzkultur und 5-jährige Pflege auf
 $81.890 \text{ m}^2 \times 0,7735 \text{ €/m}^2 = 63.341,92 \text{ €}$

Für die ausgleichende Fläche ergibt sich somit eine Sicherheitsleistung in Höhe von **196.490,84 €**.

Begründung zu c. – Auflagen:

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist.

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstsaatgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV)⁹.

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietsheimische Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen im Rahmen der Anlage von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der freien Landschaft ergibt sich aus dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“¹⁰.

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG.

Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung nach entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen.

Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angesehen. Die vorgeschlagenen Ersatzaufforstungsflächen erfüllen die geforderten Anforderungen uneingeschränkt.

Gem. § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen erfolgen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Die Vorgaben des Grünen Ordners, des Bestandeszieltypenerlasses des Landes Brandenburgs (BZT-Erlasses)¹¹ hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

Die Festsetzung der Baumart Gemeine Kiefer für die Wiederaufforstung der zeitweiligen Umwandlungsflächen entspricht den standörtlichen Gegebenheiten und dem BZT-Erlass. Der Argumentation des Antragstellers im Maßnahmeblatt A 2, dass durch Pflanzung von Laubgehölzen Vögel und Fledermäuse angezogen werden können, die dann mit den WEA kollidieren könnten, kann nicht gefolgt werden. Im Eingriffsgebiet sind bereits jetzt in den monotonen Kiefernwäldern Vogel- und Fledermausarten nachgewiesen, auch ohne Laubholzanteil. Ehe die Laubbäume für Vogel- und Fledermausarten interessant werden, müssen die Laubbäume erst einmal entsprechende Höhen und Dimensionen erreichen. Dies dauert auf den ziemlich armen Standorten des Eingriffsgebiets mehrere Jahrzehnte.

Die Verwendung von Recyclingmaterial bei der Walderschließung ist nur unter Einhaltung der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen / Abfällen – Technische Regeln der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA), Stand 06.11.2003 sowie Brandenburgische Technische Richtlinien für die Wiederverwertung von Baustoffen im Straßenbau – Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau (BTR RC-StB 04), Runderlass des MIR vom 13.05.2005 (Amtsblatt Nr. 27 vom 13.07.2005) zulässig.

Insbesondere gilt: Der Einbau von Material des Zuordnungswertes Z 0 ist uneingeschränkt möglich, d.h. für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete etc.) geboten.

Recyclingmaterial mit Zuordnungswert kleiner/gleich Z 1.1 ist grundsätzlich für eingeschränkten offenen Einbau möglich bei Einhaltung eines Grundwassermindestabstandes von 1 Meter. Die Verwendung von Recyclingmaterial mit dem Zuordnungswert Z 1.2 ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Da die zur zeitweiligen Waldumwandlung genehmigten Flächen nach Abschluss der Bauphase wieder unter den Rechtsbegriff Wald im Sinne des § 2 LWaldG fallen, ist der Einbau von Recyclingmaterial in der oberflächennahen Deck- und

Verschleißschicht ausgeschlossen, um dann wieder uneingeschränkt die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gem. § 1 LWaldG erfüllen zu können.

Die Auflage zur Installation einer automatischen Löschanlage dient dem Waldschutz gemäß § 19 Abs. 1 LWaldG vor abiotischen Schäden. Nach § 34 Abs. 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde in Ausübung der Forstaufsicht die Aufgabe den Wald vor Schäden zu bewahren. Daraus folgend sind durch den Anlagenbetreiber wirksame technische Maßnahmen zu treffen, die bei Brandereignissen in WEA ein Übergreifen des Brandes auf den Wald verhindern. Die Abstandsbedingung (50 m) ergibt sich aus dem in § 23 Abs. 1 LWaldG definierten Gefahrenbereich. Im Falle eines Kanzelbrandes bei WEA sind konventionelle Löschangriffe vom Boden aus nicht möglich.

Zum Schutz des Waldes vor biotischen Schäden sind die Waldbesitzer gem. § 19 Abs. 2 LWaldG verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden.

Gem. § 19 Abs. 3 LWaldG kann die Forstbehörde dazu Maßnahmen anordnen oder bei Gefahr im Verzug oder aus anderen vorbeugenden Gründen selbst durchführen. Die zu errichtenden und im Betrieb befindlichen WEA stellen beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen im Einzelfall ein Hindernis zur Befliegung der angrenzenden Waldbestände dar. Um dennoch flächendeckend der gesetzlichen Verpflichtung zum vorbeugenden und bekämpfenden Tätigwerden nachkommen zu können, ist auf Anordnung das durch die Genehmigung geschaffene Hindernis in einen für die Bekämpfung gefahrlosen Betriebszustand zu versetzen.

IV. Hinweise

Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.

Die Umwandelungsgenehmigung bzw. die Genehmigung zur Erstaufforstung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Die untere Forstbehörde behält sich vor, auf Antrag des Ersatzpflichtigen die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend dem Stand der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen anzupassen und neu festzusetzen. Der Antrag kann frühes-

tens zwei Vegetationsperioden nach Durchführungsbeginn der Ausgleichsmaßnahme gestellt werden.

Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung sind die zuständigen Leiter der Forstreviere Beelitz, Herr Herbst (Waldumwandlung und Wiederaufforstung) und Forstrevier Wusterwitz, Herr Hufnagel.

Der Antragsteller wird gebeten, sich laufend mit diesen abzustimmen.

Etwaige Forderungen des Brandschutzes zur Errichtung und Vorhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis der WEA gehören nicht zu den Obliegenheitspflichten des Waldbesitzers nach § 20 Abs. 1 LWaldG. Die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE ist in diesen Fällen durch den Betreiber der WEA sicher zu stellen.

V. Gebührenentscheidung

Diese Stellungnahme ist gebührenpflichtig. Die Gebührenentscheidung ist gesondert als Anlage zu dieser Stellungnahme dargestellt.

VI. Zitate der Rechtsgrundlagen

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
2. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I Nr. 8, S. 175, 184)
3. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
4. Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122)
5. **Waldbau-Richtlinie** 2004 „Grüner Ordner“ der Brandenburger Landesforstverwaltung

6. Forstvermehrungsgutgesetz (**FoVG**) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)
7. Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (**BbgJagdDV**) vom 02. April 2004 (GVBl. II/04, Nr. 10, S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Mai 2008 (GVBl. II/08, Nr. 17, S. 238)
8. Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung - **WaldErhV**) vom 5. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314)
9. Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (**FoVHgV**)) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)
10. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur **Sicherung gebietsheimischer Herkünfte** bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 18. September 2013 (ABl. S. 2812)
11. Erlass zur „**Neufassung der Bestandeszieltypen** für die Wälder des Landes Brandenburg“ vom 08. Juni 2006

VII. Anlagen

- Anlage 1: „Waldumwandlung“ Karte Nr. 1, „Temporäre Waldumwandlungsflächen“ Karte Nr. 2
- Anlage 2: Vollzugsanzeige Waldumwandlung
- Anlage 3: Karte „Landschaftspflegerische Maßnahmen“
- Anlage 4: Maßnahmeblätter E 2
- Anlage 5: Maßnahmeblätter E 3
- Anlage 6: Vertrag über die Vornahme einer Ersatzaufforstung zwischen den Vertragspartnern
- Anlage 7: Forstrechtliche Genehmigung AZ LFB 13.06-7020-06-6/13
- Anlage 9: Antragsunterlage zurück

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Friedrich
Sachbearbeiter Forsthoheit